



Was bleibt

Ein Ratgeber rund ums
Erben und Vererben für
Lesben und Schwule

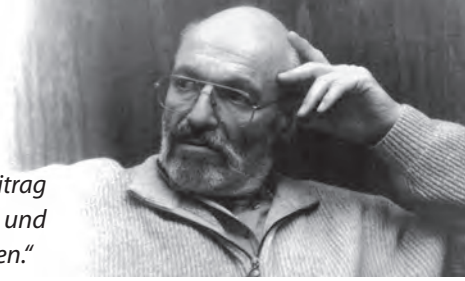
hms die schwul-lesbische Stiftung
hannchen-mehrzweck-stiftung

Inhalt

Geleitwort	5
Vorwort	7
Was heißt vererben?	9
Grundlagen des Erbrechts	11
Vorbemerkungen	11
Gesetzliche Erbfolge	11
Pflichtteil	14
Inhalt des Testaments	15
Steuerliche Auswirkungen	16
Vererbung an eine Stiftung	18
Anordnungen für die Bestattung	20
Zuwendungen an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung	21
Die Stiftung	21
Förderspektrum	21
Spende	22
Regelmäßige finanzielle Unterstützung	22
Zustiftung	22
Bildung eines Themenfonds	23
Gründung einer Treuhandstiftung	23
Stifterdarlehen	23
Steuerliche Behandlung	23
Vorschläge für ein Testament	25
1) Testament und Vermächtnis zu Gunsten einer Stiftung	25
2) Testament mit Stiftung als Nacherbin und Testamentsvollstreckeranordnung	26
3) Testament mit Vermächtnis für eine Stiftung, lebenslangem Nießbrauchsrecht und der Bitte um Pflichtteilsverzicht	27
4) Verfügung zur Totensorge	28
Anhang	29
Steuerklassen und Freibeträge	29
Höhe der Steuersätze	29
Das Berliner Erbschaftsinstitut	30
Weiterführende Literatur	31

Geleitwort

„Jenseits staatlicher Zuwendungen wollte ich einen Beitrag dazu leisten, dass Schwule und Lesben ihre Projekte und Initiativen aus eigener Kraft auf die Beine stellen können.“



So beschrieb Prof. Dr. Andreas Meyer-Hanno seine Motivation, noch zu Lebzeiten mit dem größten Teil seines Vermögens die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung zu gründen. Im September 2006 ist der Stifter verstorben und hat die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung großzügig in seinem Testament bedacht. Für ihn stellte die homosexuelle ‚Community‘ einen wichtigen Teil seiner Wahlfamilie dar. Daher war es für ihn wohl nicht mehr als eine logische Konsequenz, sein Erbe Schwulen und Lesben für ihre politische und kulturelle Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Ganz der pragmatischen Herangehensweise von Andreas Meyer-Hanno verpflichtet, möchten wir Ihnen diese Broschüre an die Hand geben. Sie enthält praktische Tipps für lesbische Frauen und schwule Männer, die sich Gedanken rund ums Erben und Vererben machen. Mit ihr wollen wir aber auch für unsere Stiftung werben: Wer durch gezieltes Stiften und Schenken mehr als nur Geld aus seinem Vermögen machen will, wer unbürokratisch und direkt dazu beitragen möchte, dass die Vielfalt, Kreativität und Originalität der lesbischen und schwulen Bewegungen fortbesteht, der findet in Deutschland kaum eine bessere

Adresse als die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung, die schon heute die größte deutsche Stiftung ist, die sich gezielt für die Emanzipation von Schwulen und Lesben einsetzt.

Die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung fördert seit Jahren Projekte und Initiativen von gemeinnützigen Vereinen, die im weitesten Sinne durch Bildungsarbeit dazu beitragen, Selbstbewusstsein, Identität und gesellschaftliche Handlungsspielräume von Lesben und Schwulen zu stärken. Gemeinsam mit ihrer Schwesterorganisation, der „Homosexuellen Selbsthilfe e.V.“, stützt sie sich dabei auf ein breit gefächertes Netzwerk von Menschen, die sich der gay community verbunden fühlen. Vermutlich findet sich sogar jemand in Ihrer Nähe. Fragen Sie einfach nach, die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung freut sich auf persönliche Gespräche.

Das außergewöhnliche persönliche Engagement von Andreas Meyer-Hanno war in der Vergangenheit bereits für viele ansteckend, nun vielleicht auch auf Sie?

*Für den Vorstand der
Hannchen-Mehrzweck-Stiftung
Dr. Klaus Müller Dr. Karen Nolte*

Vorwort

Diese Broschüre lädt Sie ein, nachzudenken über Fragen rund ums Weitergeben, Erben und Vererben. Meist kommen solche Gedanken, wenn die Eltern oder die Partnerin/der Partner krank werden oder man denkt, nun sei es an der Zeit, für eigene Krankheit und Tod Vorsorge zu treffen. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Entschluss! Viele weichen diesen Fragen aus und kümmern sich nicht. Der Vermögensübergang nach dem Tod wird dann strikt nach Gesetz vollzogen, falls kein Testament vorhanden ist. Das Gesetz interessiert sich vor allem für Ihren Familienstand und Ihre Kinder.

Die Konsequenzen im Todesfall sind sehr verschieden, je nachdem, ob Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft, eine noch bestehende Ehe oder eigene Kinder haben – oder formal alleinstehend und kinderlos sind.

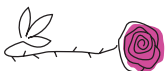
Ein Beispiel: Christa und Renate sind seit 6 Jahren ein Paar und arbeiten beide als Psychotherapeutinnen. Renate ist nach einem Jahr Beziehung zu Christa in deren großzügige Altbau-Eigentumswohnung gezogen, die Christa mit Unterstützung ihrer Eltern einige Jahre zuvor gekauft hatte. Die lesbische Beziehung ihrer Tochter ist Christas Eltern ein Dorn im Auge, sie mögen Renate nicht. Renate und Christa haben in der Wohnung jeweils ein Zimmer als Praxis eingerichtet. Überraschend kommt Christa bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Ein Testament hat sie nicht geschrieben. Renate, die kürzlich noch mit Christa über die Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gespro-

chen hatte, fühlt sich hilflos. Tatsächlich stehen schon am nächsten Tag Verwandte von Christa in der Tür. Christas Eltern haben sie gebeten, die Wohnung zu besichtigen. Mit einer kleinen Video-Kamera gehen sie durch alle Räume und filmen die gesamte Einrichtung, sogar das Badezimmer. Christas Eltern hätten einen Anwalt beauftragt, Renate die Wohnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wegen Eigenbedarf zu kündigen. Sie dürfe lediglich ihre eigenen Gegenstände mitnehmen, Christas Sachen stünden ausschließlich ihren Eltern zu. Renate ist fassungslos und beauftragt ihrerseits noch vor Christas Beerdigung eine Anwältin. Die kann letztlich jedoch nicht viel ausrichten, lediglich einige Monate Übergangszeit und eine faire Regelung für gemeinsam beschaffte Gegenstände aushandeln.

Das ist ein Extremfall, doch die rechtliche Lage ist für Liebespaare, die nicht in einer registrierten Partnerschaft leben und keinerlei Testament verfasst haben, in der Regel verheerend.

Viele sind sehr überrascht, wenn sie die Konsequenzen ihres Verzichts auf ein Testament kennen lernen und entscheiden sich dann rasch, geeignete Vorsorge vor allem zur Absicherung der Partnerin/des Partners zu treffen. In dieser Broschüre werden die wichtigsten erbrechtlichen und damit verknüpften steuerlichen Regelungen vor allem für lesbische Frauen und schwule Männer erläutert. Sie bietet damit eine gute Vorbereitung für ein Beratungsgespräch mit einer Anwältin/einem Anwalt und einer Steuerberaterin/einem Steuerberater, ersetzen kann sie die fachliche Beratung nicht.

Albert Eckert, Berliner Erbschaftsinstitut



Was heißt vererben?

Beim Vererben geht es nicht nur um Vermögenswerte. Was bleibt, sind nicht in erster Linie Spargbücher, Depots und Immobilien, sondern Bilder und Geschichten. Haben Sie sich schon einmal gefragt, was man von Ihnen nach Ihrem Ableben erzählen wird? Welche Schrullen werden vielleicht noch in der nächsten Generation belacht? Wird man Ihre Geschichte kennen?

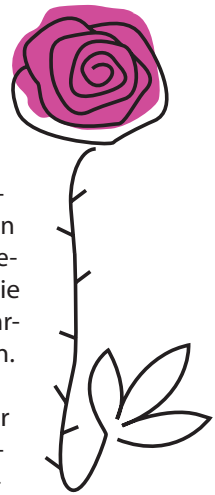
Es lohnt sich, auch solche Fragen zu stellen, wenn man seinen Abschied im Einklang mit seiner Umgebung vorbereiten will. Wer einen einvernehmlichen Vermögensübergang ohne Erbstreit erreichen will, muss sich auch mit den Gefühlen rund um Erbstücke auseinandersetzen und nicht nur mit ihrem Buchwert. Für die Nachlassplanung ist es zunächst wichtig, herauszufinden, was man will. Das klingt einfach, ist es aber häufig nicht, sei es für Sie oder für Ihre Lebensgefährtin/Ihren Lebensgefährten oder für Ihre Eltern, die sich darüber Gedanken machen.

Angenommen, Sie wollen Ihr Testament vorbereiten. Wollen Sie vor allem Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner absichern? Die eventuell schon aus früheren Partnerschaften stammenden Kinder oder besser noch die Enkel? Wollen Sie versuchen, auf jeden Fall das Unternehmen zu erhalten, das Elternhaus oder die Partnerschafts-Wohnung ungeteilt zu lassen? Oder wollen Sie bestimmte Vermächtnisse für frühere LebensgefährtInnen und für gute FreundInnen aussetzen?

Wollen Sie vielleicht noch ganz anderes mit Ihrem Vermögen bewirken und es für sozialen Wandel einsetzen, es einer Stiftung oder einer bestimmten Organisation vermachen? Lassen Sie Ihr Geld für sich arbeiten und Gutes tun! Wollen Sie vielleicht schon jetzt mit einer strategischen Spendentätigkeit den Weg dafür bereiten? Oder unterstützen

Sie bereits heute gelegentlich Initiativen aus dem Bereich Lesben, Schwule, Bi, Transgender und möchten dieses Engagement über Ihren Tod hinaus organisieren? Dabei berät Sie die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung gern.

Fragen nach der notwendigen Absicherung des eigenen Alters und der Nächsten stehen immer am Anfang der Nachlassplanung. Bereits beim Nachdenken über die eigenen Zielsetzungen kann Beratung, in jedem Fall aber ein Gespräch mit anderen nützlich sein. Denn nur, wenn Sie für sich wirklich geklärt haben, was Sie wollen, können Sie die Fachberatung von AnwältInnen und SteuerberaterInnen, von Immobilienwertermittlerinnen und Unternehmensfachleuten sinnvoll in Anspruch nehmen. Sonst wird Ihnen vielleicht die Steuerberaterin/der Steuerbera-



ter vorschnell ein Steuersparmodell und die Anwältin /der Anwalt eine elegante erbrechtliche Konstruktion anbieten, mit der Sie sich zuletzt doch unwohl fühlen. Es sollte schließlich nicht in erster Linie darum gehen, Steuern zu sparen, sondern die eigenen Vorhaben klug umzusetzen.

Auch wenn Sie Klarheit über Ihre eigenen Ziele beim Vererben Ihres Vermögens erlangt haben, bedeutet das noch lange keinen einvernehmlichen Vermögensübergang. Nur wenige versuchen, gemeinsam in einer Partnerschaft oder einer größeren Familie Regelungen für den Übergang zu erarbeiten und dann im Testament oder einem Erbvertrag niederzulegen. Zu groß ist meist die Sprachlosigkeit rund um das Thema Tod, als dass dieser nahe liegende Weg gewählt werden würde. Manchmal hilft es, wenn bei einem Treffen der Familienmitglieder, einer Art „Familienkonferenz“, eine Dritte oder ein Dritter (aus dem Freundeskreis oder Profis) dabei ist, der/die jene heiklen Fragen formulie-

ren kann, die man untereinander nicht gerne stellt. Vielen fällt es dann leichter, sich zu äußern. Die Lebensgefährten, PartnerInnen und Kinder wollen das Thema oft nicht ansprechen, weil sie sich sonst schnell wie Erbschleicher vorkommen, und sind froh, wenn jemand Anderes das Gespräch lenkt.

Denen, die etwas vererben wollen, bleibt es nach einem solchen Treffen überlassen, zu überlegen, wie sie weiter vorgehen wollen: ob sie einen gemeinsamen Weg gehen wollen und dabei alles offen legen oder ob sie das Treffen als Beratungsgespräch für ihr verschlossenes Testament begreifen. Für beides kann es gute Gründe geben. Manche versuchen, in einem mehrtägigen Treffen zwischen den Generationen und potentiellen ErblInnen zu klären, wie es weitergehen soll, andere versuchen, nach ausführlicher Vorbereitung alles im Laufe eines Nachmittages zu regeln.



Grundlagen des Erbrechts

Vorbemerkungen

Die Broschüre stellt die wichtigsten Bestimmungen des Erbrechts knapp und übersichtlich dar. Sie kann allerdings nur einen ersten Einblick in die doch recht komplexe Materie bieten. Für ausführliche Informationen empfiehlt sich die Lektüre eines speziellen Ratgebers (s. Seite 31) oder der fachliche Rat einer Notarin/ eines Notars.

Lesben und Schwule leben in der Regel in einer der folgenden Konstellationen, wobei jeweils zu berücksichtigen ist, ob Kinder vorhanden sind oder nicht:

- ledig, egal, ob in einer festen Beziehung (im folgenden „Partner/in“ genannt) oder nicht,
- Eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Ehe.

Die erste Lebensweise dürfte mit Abstand am häufigsten vorliegen. Daher wird hierauf auch am ausführlichsten eingegangen. Die Ausführungen, welche die eingetragene Lebenspartnerschaft betreffen, werden farblich besonders gekennzeichnet. Die rechtlichen Regelungen, die im Fall einer Ehe einschlägig sind, werden in dieser Broschüre nicht berücksichtigt. Dazu gibt es ausreichend weiterführende Literatur (s. Seite 31).

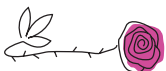
Gesetzliche Erbfolge

Liegt im Todesfall (Erbfall) kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das gesamte Vermögen des Verstorbenen (Erbchaft der Erblasserin/des Erblassers) geht damit auf eine oder mehrere Personen als Erbengemeinschaft über. Das bedeutet, dass der oder die ErbInnen automatisch in alle Rechte und Pflichten der/der Verstorbenen eintreten, soweit die Erbchaft nicht binnen sechs Wochen ausgeschlagen wird.

Gesetzliche ErbInnen sind

- die ehelichen, nicht-ehelichen und adoptierten Kinder der Erblasserin/des Erblassers,
- der/die eingetragene LebenspartnerIn oder Ehegatte/Ehegattin,
- andere Verwandte
- oder der Staat.

Sollte eineR der ErbInnen zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr leben, treten deren/dessen Abkömmlinge (Kinder, EnkelInnen, UrenkelInnen usw.) an seine Stelle. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, erhöht sich der Anteil der anderen gesetzlichen ErbInnen entsprechend. Sollte es keine erbberechtigten Angehörigen geben, so erbt der Staat.



Dies bedeutet, dass in der gesetzlichen Erbfolge die lesbische Partnerin/der schwule Partner nur dann berücksichtigt wird, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. In allen anderen Fällen hat die Partnerin/der Partner, sofern kein Testament erstellt worden ist, keinerlei Anspruch auf die Erbschaft.

Gibt es Kinder, so sind diese **Erblinnen 1. Ordnung**, d.h. sie erben zu gleichen Teilen das gesamte Vermögen. Sind keine Kinder vorhanden, fällt das Vermögen an die Eltern und, falls diese nicht mehr leben, an die Geschwister (**Erblinnen 2. Ordnung**). Wenn auch diese schon gestorben sind, kommen Neffen und Nichten oder deren Abkömmlinge zum Zuge.

Lebt nur noch ein Elternteil, der andere aber nicht mehr, erbt der lebende Elternteil den ihm zustehenden Anteil. An die Stelle des verstorbenen Elternteils treten dessen Abkömmlinge, also Bruder und Schwester des Verstorbenen oder deren Abkömmlinge.

Besteht eine **eingetragene Lebenspartnerschaft**, so erbt der/die LebenspartnerIn nicht automatisch alles. Die genaue Höhe hängt davon ab, ob eine Zugewinnungsgemeinschaft vorliegt (gilt automatisch, sofern nicht anders vereinbart) oder ob ein anderer Güterstand, z.B. Gütertrennung vereinbart wurde. Bei einer Zugewinnungsgemeinschaft bekommt die LebenspartnerIn lediglich die Hälfte des Vermögens; die andere Hälfte geht – sofern vorhanden – an die Kinder des verstorbenen Lebenspartners/der verstorbenen Lebenspartnerin bzw. an die EnkelInnen, wenn die Kinder bereits verstorben sind.

Sofern es keine Abkömmlinge gibt, erbt der/die LebenspartnerIn (wie ein/e überlebende/r Ehegatte/Ehegattin) drei Viertel. Das verbleibende Viertel fällt an die Eltern oder, falls diese schon verstorben sind, an die Geschwister, oder falls diese ebenfalls verstorben sind, an die Neffen und Nichten des oder der Verstorbenen.

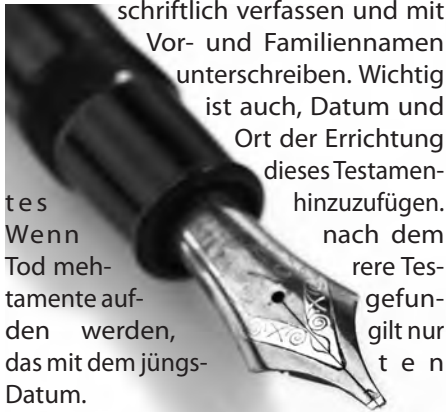
Leben die Eltern nicht mehr und sind keine Geschwister vorhanden, kommen die Großeltern bzw. deren Abkömmlinge (Onkel, Tanten bzw. deren Kinder, also Vettern, Kusinen) zum Zuge (Erben 3. Ordnung). Auch in diesem Fall erhält der/die eingetragene LebenspartnerIn in der Regel drei Viertel.

Wie erwähnt, gelten diese Regelungen bei einer Zugewinnungsgemeinschaft. Wurde jedoch Gütertrennung vereinbart, vermindert sich der gesetzliche Erbteil in der Regel um ein Viertel.

Sind weder Verwandte der ersten und zweiten Ordnung, noch Großeltern vorhanden, erhält der/die überlebende LebenspartnerIn die gesamte Erbschaft. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Zugewinnungsgemeinschaft gilt oder nicht.

Erstellung eines Testaments

Wer sein Vermögen nicht gemäß der gesetzlichen Erbfolge vererben will, dem sei dringend angeraten, ein Testament zu erstellen. Es gibt zwei Möglichkeiten: ein eigenhändiges (handschriftliches) Testament oder ein notarielles bzw. öffentliches Testament. Beim eigenhändigen Testament muss der/die ErblasserIn den gesamten Text des Testaments selbst hand-



schriftlich verfassen und mit Vor- und Familiennamen unterschreiben. Wichtig ist auch, Datum und Ort der Errichtung dieses Testaments hinzuzufügen. Wenn der Testator nach dem Tod mehrere Testamente auf den Namen des jüngsten Datum.

Das eigenhändige Testament kann an einem beliebigen Ort verwahrt werden, z.B. in einem Banksafe, einer Schreibtischschublade oder einem Schuhkarton, der die persönlichen Papiere enthält. Es sollte aber sichergestellt sein, dass es nach dem Tod auch gefunden und beim Nachlassgericht abgeliefert wird. Sonst besteht die Gefahr, dass ein unliebsames Testament von einer/einem nicht bedachten gesetzlichen Erbin/Erben vernichtet wird.

Daher kann es sinnvoll sein, das handschriftliche Testament bei einem Amtsgericht zu hinterlegen. Damit ist gewährleistet, dass dieses Testament Berücksichtigung findet.

In den meisten Fällen ist es jedoch besser, bei der Erstellung eines Testaments eine/n Notarin hinzuzuziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Wille der Erblasserin/des Erblassers eindeutig und wirksam ausformuliert wird. Die Notarin/der Notar sorgt für die Verwahrung der Urkunde beim zuständigen Amtsgericht oder in ihrer/seiner Testamentensammlung. Sie/er informiert das Geburtsstandesamt, das im Erbfall vom

Nachlassgericht über die Existenz eines Testaments befragt wird.

Durch die Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht entstehen Kosten, die sich nach der Höhe des Vermögens richten. Hinzu kommen Gebühren für den/die Notarin, deren Höhe auf den Internetseiten von Stiftung Warentest in einer Gebührentabelle aufgeführt sind (www.test.de/notargebuehren). Dafür kann in vielen Fällen später auf einen Erbschein verzichtet werden, wodurch dann Kosten in ähnlicher Höhe eingespart werden.

Der Vorteil eines notariellen Testaments liegt nicht zuletzt darin, dass die Formulierung des Testamentes eindeutig und umsetzbar ist. Allerdings ist zu bedenken, dass jeweils neue Gebühren anfallen, wenn das Testament verändert wird.

Bei einer **eingetragenen Partnerschaft** gibt es ebenso wie bei einer Ehe auch die Möglichkeit, ein **gemeinschaftliches Testament** zu erstellen. Auch dieses Testament kann handschriftlich oder notariell errichtet werden.

Sinn eines gemeinschaftlichen Testaments ist es, einzelne oder alle Verfügungen von Todes wegen in ihrer Gültigkeit voneinander abhängig zu machen (Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung). Bis zum ersten Erbfall kann jeder seine testamentarische Verfügung widerrufen. Der Widerruf ist dem/der LebenspartnerIn zuzustellen. Erst dann können beide Parteien neu testieren. Bei den Verfügungen für den zweiten Erbfall kommt es darauf an, welche Verfügungen wechselbezüglich sein sollen und ob hierdurch eine Bindungswirkung für den/die Überlebende/n

PartnerIn eingetreten ist. Setzen sich die PartnerInnen wechselseitig als ErbInnen ein und bestimmen einen oder mehrere SchlusserbInnen (z. B. die jeweiligen Kinder) nach der Längstlebenden, so muss deutlich geregelt werden, ob der/die Längstlebende nach dem Erbfall an diese Verfügungen gebunden sein soll oder ob er/sie neu testieren kann. Wegen der Bedeutung dieser Bindungswirkung ist es unabdingbar, dass die Testierenden umfassend beraten werden und eindeutige Regelungen treffen.

Wollen sich die PartnerInnen schon zu Lebzeiten für die Zeit bis zum ersten Erbfall vertraglich binden, so können sie einen **Erbvertrag** schließen. Wegen der Tragweite dieser vertraglichen Bindung ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Auch hier sind umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, über die der/die NotarIn beraten muss. Zu beachten ist, dass ein Erbvertrag, aber auch ein gemeinschaftliches Testament unwirksam werden kann, wenn die Ehe geschieden oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Bei **nicht eingetragenen Partnerschaften** ist ein gemeinschaftliches Testament nicht möglich. Wenn die Sicherung und Versorgung der Überlebenden geregelt werden soll, kann daher nur ein Erbvertrag abgeschlossen werden. Hier ist zu beachten, dass dieser bei Zerbrechen der Partnerschaft nicht automatisch aufgehoben wird. Für diesen Fall sollte man sich im Erbvertrag ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

Pflichtteil

Auch wenn man ein Testament mit der Absicht erstellt, die Konsequenzen einer gesetzlichen Erbfolge zu umgehen, muss man beachten, dass die nächsten Familienangehörigen pflichtteilsberechtigt sind. Dies sind der/die überlebende EhegattIn, der/die eingetragene gleichgeschlechtliche LebenspartnerIn, die Abkömmlinge (Kinder, ggf. EnkelInnen, UrenkelInnen usw.) und schließlich die Eltern. Diese Personen können also wirtschaftlich nicht vollständig enterbt werden. Der Berechtigte hat gegen die ErbInnen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils.

Bei dem/der eingetragenen LebenspartnerIn (bzw. bei der Ehefrau/dem Ehemann) z.B. beträgt der Pflichtteil in der Regel ein Viertel des Wertes der Erbschaft zuzüglich des Ausgleichs des Zugewinns.

Sind keine Kinder vorhanden, so sind auch die Eltern pflichtteilsberechtigt. Lebt z.B. die Mutter und/oder der Vater noch, muss sie oder er mindestens ein Viertel des Geldwertes der Erbschaft erhalten.

Eine **Entziehung des Pflichtteils** ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Daher können Eltern ihrer lesbischen Tochter/ihrer schwulen Sohn den Pflichtteil nicht vorenthalten. Aber auch die Tochter/der Sohn muss seine Eltern in seinem Testament berücksichtigen. Dieses kann vor allem dann zum Problem werden, wenn schwule oder lesbische Paare gemeinsam ein Haus oder eine Eigentumswohnung besitzen. Stirbt eineR der beiden, kann der/die Verbleibende mög-



licherweise nicht in der gemeinsamen Wohnung wohnen bleiben, weil sie/er die Eltern der Erblasserin /des Erblassers nicht auszahlen kann. Die Eltern sind nicht pflichtteilsberechtig, wenn (leibliche oder adoptierte) Kinder der Erblasserin/des Erblassers vorhanden sind. Dann haben jedoch die Kinder Anspruch auf einen Pflichtteil.

Die Pflichtteilsansprüche können nur durch einen **Pflichtteilsverzichtungsvertrag** mit den Berechtigten (Eltern und Kinder) ausgeschlossen werden, der einer notariellen Beurkundung bedarf.

Wenn man sicher ist, dass die Eltern keinen Anspruch auf ihren Pflichtteil erheben werden, könnte es ausreichen, im eigenen Testament die Eltern zu bitten, darauf zu verzichten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Eltern im Erbfall oft anders reagieren als von der Erblasserin/vom Erblasser gewünscht. Daher sollte dieses Vorgehen nur in Ausnahmefällen gewählt werden.

Inhalt des Testaments

Eine Erbin/ein Erbe muss entweder für den gesamten Nachlass – das ist der Fall der Alleinerbin/des Alleiner-

ben – oder für einen Bruchteil – die Hälfte, ein Viertel usw. – eingesetzt werden. Erbin/Erbe kann auch eine juristische Person, bspw. ein rechtsfähiger Verein oder eine Stiftung, sein. Für den Fall, dass

eine Erbin/ein Erbe ausfällt, wenn er entweder vorher oder gleichzeitig (z.B. bei einem Autounfall) verstirbt oder das Erbe ausschlägt, ist es sinnvoll, im Testament eine/n Ersatz-erbin zu benennen.

Es können auch Vermächtnisse bestimmt werden. Dies ist sinnvoll, wenn einer/einem Drit-

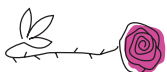
ten ein einzel-

ner Gegenstand oder ein bestimmter Geldbetrag zugewandt werden soll. Als VermächtnisnehmerIn kann jede natürliche oder juristische Person eingesetzt werden. Stirbt die eingesetzte natürliche Person vor Eintritt des Erbfalls, wird das Vermächtnis gegenstandslos und der vermachte Gegenstand fällt den ErblInnen zu.

Diese/dieser sind/ist für die gesamte Abwicklung der Erbschaft zuständig. Traut man ihnen dies nicht zu, z. B. weil man eine Firma zu vererben hat, für die ein/e GeschäftsführerIn bestellt werden muss



Der „Frankfurter Engel“ (1994), Mahnmal für die Verfolgung von Homosexuellen, realisiert mit Unterstützung der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung



oder die verkauft werden soll, oder für den Fall, dass die potentiellen ErbInnen minderjährig sind, kann es sinnvoll und notwendig sein, eine Testamentsvollstreckung im Testament oder in einem Erbvertrag anzuordnen. Zu regeln ist, welche Befugnis der/die Testamentsvollstrecke(r)In haben soll (Auseinandersetzung des Nachlasses oder Verwaltung des Vermögens für die ErbInnen) und, ob sie/er eine Vergütung erhalten soll.



Steuerliche Auswirkungen

Der/die EmpfängerIn einer Erbschaft oder eines Vermächnisses muss hierfür Steuern zahlen. Das gleiche gilt bei einer Schenkung. Erbschaften und Schenkungen sind in Deutschland grundsätzlich dann steuerpflichtig, wenn entweder der/die Begünstigte oder der/die Übertragende seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Die Höhe der Steuern hängt dabei vom Verwandtschaftsgrad der ErbInnen ab. Kinder, Eltern und Ehepartner der/des Verstorbenen zahlen die geringsten Steuersätze (Erbschaftsteuerklasse I); wobei die Sätze mit dem Wert des Nachlasses ansteigen.

Die **eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft** ist inzwi-

schen der Ehe vollständig gleichgestellt. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurden 2010 noch bestehende rechtliche Nachteile bei den Steuersätzen beseitigt. Nunmehr fallen die eingetragene LebenspartnerInnen in die günstige Steuerklasse I (die Höhe der Steuersätze siehe Seite 29). Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 1.8.2001.

Vorab erhält der/die eingetragene LebenspartnerIn genauso wie die Ehegattin/der Ehegatte einen Freibetrag in Höhe von 500.000 €. Hinzu kommt ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 €. Dieser Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert von steuerfreien Hinterbliebenenbezügen gekürzt. Die Höhe eines möglichen steuerfreien Zugewinnausgleichs erfahren Sie in der angegebenen Literatur bzw. bei Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn.

Neben diesen Freibeträgen, die unabhängig von der Art des vererbten Wirtschaftsgutes gewährt werden, gibt es weitere sogenannte sachliche Freibeträge, die für bestimmte übertragene Arten von Wirtschaftsgütern gelten. Die bedeutendste sachliche Befreiung ist diejenige für selbstgenutztes Wohneigentum. Wird eine selbstgenutzte Immobilie dem/der eingetragenen LebenspartnerIn vererbt, so bleibt diese Zuwendung vollkommen steuerfrei, wenn der/die EmpfängerIn die Immobilie weitere zehn Jahre selbst bewohnt. Auch auf ein Kind kann eine Immobilie steuerfrei übertragen werden, wenn dieses die übertragene Immobilie nach dem Erbfall 10 Jahre lang selbst bewohnt. Allerdings darf in diesem Falle die Wohnfläche der Immobilie 200 m² nicht übersteigen.

Außerdem kann Hausrat im Werte von 41.000 € steuerfrei an den/die LebenspartnerIn ebenso wie an die Ehegattin/den Ehegatten vererbt werden.

Nicht eingetragene PartnerInnen und sonstige ErbInnen erhalten in der Steuerklasse III nur einen Freibetrag in Höhe von 20.000 €. Dieser Betrag ist immerhin gegenüber dem alten Recht (5.200 €) erhöht worden. Dieser kleinen Verbesserung stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber, da die Steuersätze in der Klasse III teilweise massiv erhöht worden sind. So muss die Erbin/der Erbe oder der/die VermächtnisnehmerIn für jeden Euro über den Freibetrag von 12.000 € hinaus 30 % Steuern (früher 17 %) zahlen (bei sehr großen Erbschaften von über 6 Mio. € sind es sogar 50 %).

Hinzu kommt, dass bei der Ermittlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nunmehr Wohnimmobilien mit 90% ihres Verkehrswertes und übrige Immobilien in Höhe des Verkehrswertes zu bewerten sind. Geht man davon aus, dass vor der Erbschaftsteuerreform eine Immobilie nur mit etwa 60 % ihres Verkehrswertes bewertet wurde, so steigt die Steuerlast für die/den erbenden PartnerIn zusätzlich an.

Um die Erbschaftsteuer zu reduzieren, wird in vielen Fällen noch zu Lebzeiten der Erblasserin/des Erblassers über einen Erbvertrag das ganze oder ein Teil des Vermögens weitergegeben. Die **Schenkungssteuer**, die dabei anfällt, ist zwar genauso hoch wie die Erbschaftsteuer, aber die Begünstigten können die Freibeträge alle zehn Jahre in voller Höhe erneut in Anspruch nehmen. Wer also rechtzeitig mit dem Schenken beginnt,

kann seinen ErbInnen beträchtliche Steuerzahlungen ersparen. Die oben erwähnte Steuerbefreiung für EhegattInnen und LebenspartnerInnen für ein selbst genutztes Familienheim ist bei Schenkungen unter Lebenden sogar noch großzügiger, weil in diesem Falle die zehnjährige Selbstnutzungsfrist nicht gilt. Wurde die Wohnimmobilie also bereits zu Lebzeiten übertragen, kann der/die EmpfängerIn früher frei über die Immobilie verfügen als bei einer Zuwendung im Todesfall.

Lebensversicherungen unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Erbschaftsteuer. Es gibt allerdings Möglichkeiten,



die Verträge so zu gestalten, dass die Steuern zumindest reduziert werden (vgl. die Hinweise des LSVD im Internet unter <http://typo3.lsvd.de/523.0.html>). Auch in solchen Fällen sollte man sich individuell beraten lassen.

Die **Nachlassverbindlichkeiten** (z.B. von der Erblasserin/dem Erblasser herrührende Schulden und Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, Kosten der Bestattung, für ein Grabdenkmal, für die Grabpflege und die mit der Abwicklung des Nachlasses zusammenhängenden Kosten) sind von der Erbschaftsteuer abzugsfähig. Hierfür

ist insgesamt ein pauschaler Abzug ohne Einzelnachweis von 10.300 € möglich. Darüber hinausgehende Kosten müssen durch Einzelbelege nachgewiesen werden.

Vererbung an eine Stiftung

Viele Schwule und Lesben wollen ihr Vermögen nicht an ihre Familie oder an Freundinnen vererben. Leben sie in einer Partnerschaft, stellt sich die Frage, an wen das Erbe fällt, nachdem der erbbende Partner verstorben ist. Hier bietet es sich an, eine Stiftung, wie bspw. die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein als Erbin/ Erben oder VermächtnisnehmerIn einzusetzen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass mit dem Erbe etwas Sinnvolles geschieht. Dies hat zusätzlich den Vorteil, dass für diesen Teil des Vermögens keine Erbschaftsteuer fällig wird.

Man kann natürlich auch bereits zu Lebzeiten eine Schenkung vornehmen. In diesem Fall kann man miterleben, was mit dem geschenkten Vermögen geschieht.

Leben Lesben und Schwule in einer Partnerschaft, stellt sich die Frage, wie zuerst der/die PartnerIn abgesichert werden kann, bevor nach deren/dessen Tod das Vermögen an die Stiftung fällt.

Bei einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** hat diese Frage seit Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuerrechts durch den hohen Freibetrag viel von seiner Brisanz eingebüßt. In den meisten Fällen dürfte hier keine Erbschaftsteuer anfallen, so dass die Weitervererbung

frei von steuerlichen Folgen überlegt werden kann.

Schwieriger ist die Situation, wenn keine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Man setzt den/die PartnerIn als Vorerben/Vorerbin und die Stiftung als Nacherbin ein.
2. Im Falle von zu vererbendem Wohneigentum setzt man die Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin ein und gewährt der/dem PartnerIn ein lebenslanges Wohn- oder Nießbrauchsrecht.

Welche dieser beiden Varianten gewählt wird, entscheidet sich in vielen Fällen nach der Höhe der anfallenden Erbschaftsteuer, die der/die PartnerIn bezahlen muss. Auf ein Nießbrauchsrecht (das bedeutet, dass der/die Überlebende entweder weiterhin in der Wohnung leben oder sie vermieten kann) ist ebenso wie bei der Vorerbin/beim Vorerben Erbschaftsteuer fällig.

Welche Variante günstiger ist, hängt maßgeblich davon ab, wie alt der/die Begünstigte zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin/des Erblassers ist. Je älter der/die Begünstigte ist, desto geringer ist die Erbschaftsteuer, da sich diese nach dem Wert des Nießbrauchsrechts richtet (in der Regel alternative Mieteinnahmen in Abhängigkeit vom Lebensalter und Geschlecht der/des Begünstigten).

Wählt man die Variante des **Nießbrauchsrechts** und handelt es sich um Wohneigentum, sollte man im Testament



festhalten, dass dieses auf Verlangen des Nießbrauchsberechtigten ins Grundbuch einzutragen ist. Ebenfalls sollte geklärt werden, ob das Nießbrauchsrecht auch für eventuelle ErsatzerInnen gelten soll .

Begünstigte die Zinsen, darf aber den Wert des Vermögens nicht schmälern.

Gehört den PartnerInnen ein Haus oder eine Wohnung gemeinsam, empfiehlt

Darüber hinaus ist bei der Vererbung einer Wohnung oder eines Hauses zu empfehlen, das Nießbrauchsrecht mit der Auflage zu verbinden, sämtliche öffentliche und private Lasten zu tragen. Geschieht dies nicht und ist der/die Nieß-



Das Grab von Andreas Meyer-Hanno auf dem Alten Matthäus-Friedhof in Berlin

brauchsberechtigte noch relativ jung, so hätte die gemeinnützige Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin jahrelang die Kosten für die Wohnung zu tragen, ohne einen Ertrag zu erzielen.

Die Stiftung müsste sich dann überlegen, ob sie dieses Erbe oder Vermächtnis annimmt. Würde sie es ausschlagen, könnte das, sofern keine eingetragene Partnerschaft vorliegt, fatal sein. Wenn die Stiftung als Erbin und nicht als Vermächtnisnehmerin eingesetzt wäre, fiel das Erbe an die gesetzlichen ErbInnen.

Auch auf Geldvermögen kann ein Nießbrauchsrecht eingeräumt werden. In diesem Fall bekommt der/die

es sich, dass sie sich gegenseitig ein lebenslanges Nießbrauchsrecht einräumen. Dies vermindert ebenfalls den Wert des Nachlasses.

Bei einer Immobilie kann statt des Nießbrauchsrechts auch ein lebenslanges **Wohnrecht** eingeräumt werden. Zu beachten ist, dass dieses – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – erlischt, sobald der/die Berechtigte aus der Wohnung auszieht. Im Pflegefall müsste sie /er dann auf ihr/sein Wohnrecht verzichten und kann auch keine Einnahmen aus der Wohnung erzielen. Beim Nießbrauch hat der/die Begünstigte , wie bereits erwähnt, dagegen die Möglichkeit, die Wohnung zu vermieten.



Anordnungen für die Bestattung

Anordnungen für die Bestattung, die Trauerfeier und für den Ablauf der Beerdigung sollten außerhalb des Testamentes vorgenommen werden. Solche Anordnungen müssen sofort nach dem Tod den Angehörigen zugänglich sein, damit sie auch befolgt werden können. Formvorschriften bestehen für solche Anordnungen nicht – mit Ausnahme der Feuerbestattung. Diese muss von der Erblasserin in der Form der letztwilligen Verfügung, aber aus praktischen Gründen ebenfalls gesondert angeordnet werden.

Trifft der Erblasser keine Bestimmungen, verfügt er auch nicht, wer die mit der Bestattung zusammenhängenden Fragen regeln soll, geht das Bestimmungsrecht auf die nächsten Angehörigen über, die – wie oben aufgeführt – mit den Erbinnen nicht identisch sein müssen. Dies bedeutet, dass, sofern keine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, der Partner des Verstorbenen, obwohl er als Erbe eingesetzt worden ist, kein Bestimmungsrecht für die Bestattung hat.

Zuwendungen an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung

Die Stiftung

Die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung (hms) ist die größte private Stiftung in Deutschland, die schwule und lesbische Projekte und Initiativen unterstützt. Der Zweck der Stiftung ist im §2 der Stiftungssatzung festgehalten:

„Zweck der Stiftung ist (...) die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich die Stiftung darum bemüht, die Allgemeinheit über das Phänomen der Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule und Lesben abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.“

Seit ihrer Gründung 1991 fördert die hms gezielt Vereine und Vorhaben, die in einem breiten Spektrum in den Bereichen alternativer Wohn- und Lebensmodelle, im sozialen Dienst, in der Aufklärungsarbeit, der wissenschaftlichen Forschung und im kulturellen Sektor angesiedelt sind. Ohne die Unterstützung durch die hms hätten viele dieser Projekte nicht realisiert werden können. Und manche davon, wie die Ausstellung über die Geschichte des homosexuellen Lebens in Deutschland, haben für bundesweite Aufmerksamkeit gesorgt.

Förderspektrum

Die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung ist vom Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung anerkannt.

Wer die hms unterstützen möchte, dem bieten sich verschiedene Möglichkeiten. In Ihrem Testament können Sie die hms auch als Alleinerbin, Miterbin oder Vermächtnisnehmerin in Ihrem Testament einsetzen.

Natürlich können Sie die hms auch schon heute unterstützen. Hier bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Spende,
- regelmäßige finanzielle Unterstützung,
- Zustiftung,
- Bildung eines Themenfonds,
- Gründung einer Treuhandstiftung (unselbstständige Stiftung),
- Stifterdarlehen.

Inhaltlich können Sie zwischen zwei Förderbereichen auswählen:

- Bildung und Erziehung (z.B. Förderung von Publikationen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Aufklärungsarbeit)
- Wissenschaft und Forschung (Karl-Heinrich-Ulrichs-Fonds, z.B. Druckkos-



Karl-Herinnich Ulrichs (1825-1895), dt. Vorreiter der Homosexuellenbewegung und Namensgeber des gleichnamigen Stiftungsfonds

tenzuschüsse für wissenschaftliche Publikationen, Zuschüsse für Archivreisen und Recherchen).

Im Fall einer Zuwendung erhalten Sie von der hms eine Eingangsbestätigung und unaufgefordert zu Beginn des Folgejahres eine Spendenbescheinigung für Ihre Steuererklärung.

Spende

Wenn Sie der hms eine Spende zukommen lassen, wird dieses Geld voll an die geförderten Projekte ausgeschüttet, da Vorstand und Beirat ehrenamtlich tätig sind.

Wenn Sie bei Ihrer Spende nichts zusätzlich vermerken, wird Ihr Geld für den ursprünglichen Stiftungszweck der hms,

also zur Förderung von Bildung und Erziehung, verwendet. Wenn Sie Wissenschaft und Forschung über den Karl-Heinrich-Ulrichs-Fonds fördern wollen, geben Sie dies bitte explizit bei Ihrer Zuwendung an.

Soweit im Verwendungszweck nicht anders angegeben, gehen wir bei Beträgen bis 1.000 € von einer Spende aus. Größere Zuwendungen behandeln wir als Zustiftung.

Regelmäßige finanzielle Unterstützung

Vielleicht möchten Sie die Arbeit der Stiftung regelmäßig fördern. In diesem Fall schreiben Sie uns einen formlosen Brief, mit dem Sie uns mitteilen, dass Sie Förderin/Förderer werden möchten und wie Sie uns fördern möchten.

Sie können uns entweder per regelmäßiger Überweisung, per Dauerauftrag oder per – jederzeit widerrufbarer – Einzugsermächtigung unterstützen. Über den Rhythmus und die Höhe entscheiden Sie selbst.

Zustiftung

Eine Zuwendung an die hms in Form einer Zustiftung wird im Gegensatz zur Spende nicht ausgeschüttet, sondern dient der Erhöhung des Stiftungsvermögens. Die daraus erzielten regelmäßigen Erträge ermöglichen es der hms wiederum, dauerhaft das jährliche Fördervolumen für die Projekte zu erhöhen. Zustiftungen sind ab einer Größenordnung von 1.000 € möglich.



Bildung eines Themenfonds

Bei einer größeren Zustiftung ab 10.000 € können so genannte **Themenfonds** gebildet werden (wie der bereits bestehende **Karl-Heinrich-Ulrichs-Fonds**). Themenfonds zeichnen sich dadurch aus, dass die Stifterin/der Stifter – im Rahmen der hms-Satzung – den Zweck der Mittelverwendung näher bestimmen, d.h. einschränken kann.

Denkbar wäre ein regional oder inhaltlich konkretisierter Stiftungszweck. Zudem ist nach Absprache mit dem Vorstand eine Benennung des Themenfonds durch die Stifterin/den Stifter möglich. Bitte informieren Sie sich beim Vorstand über die genaueren Umstände.

Gründung einer Treuhandstiftung

Falls Sie eine eigene Stiftung gründen wollen mit dem Ziel, die Emanzipation von Schwulen oder Lesben zu fördern, ist es nicht unbedingt notwendig eine eigene rechtsfähige Stiftung zu errichten. Sie können auch eine unselbständige Stiftung oder Treuhandstiftung gründen. Die hms ist grundsätzlich bereit, diese unselbständige Stiftung zu betreuen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie sich nicht um die Verwaltung einer Stiftung kümmern müssen.

Die Treuhandstiftung sollte über ein Kapital von mindestens 50.000 € verfügen. Um näheres abzuklären, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vorstand der hms auf.

Stifterdarlehen

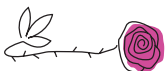
Eine neue Möglichkeit, die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung zu unterstützen, stellt ein Stifterdarlehen dar. In diesem Fall verzichten Sie nicht endgültig auf Ihr Geld, sondern geben der hms ein Darlehen auf unbestimmte Zeit. Wir legen das Geld gewinnbringend und sicher an. Die Zinsen erhält die hms und Sie bekommen dafür jährlich eine Spendenbescheinigung. Falls Sie das Geld später wieder benötigen, können Sie den Darlehensvertrag jederzeit kündigen.

Anderenfalls können Sie der hms das Geld endgültig noch zu Lebzeiten vermachen – hier kommen Sie wieder in den Genuss der unten beschriebenen steuerlichen Vergünstigungen – oder Sie vermachen das Darlehen in Ihrem Testament der hms.

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vorstand der hms auf. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen die Adressen qualifizierter SteuerberaterInnen oder NotarInnen.

Steuerliche Behandlung

Ende September 2007 ist das neue Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) beschlossen worden. Mit diesem Gesetz wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für SpenderInnen und StifterInnen erheblich verbessert. Damit will die Bundesregierung das private Engagement in gemeinnützigen Institutionen, wie der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung, stärken.



Nach diesem Gesetz gelten nun folgende steuerlichen Regelungen:

Zuwendungen an die hms können steuerlich bis zu 20 % der gesamten Einkünfte von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Überschreiten die Zuwendungen diese Höchstgrenze oder wirken sich steuerlich nicht aus, so können sie in den folgenden neun Jahren im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies bedeutet, dass eine Spenderin/ ein Spender ihre/seine bspw. im Jahr 2009 geleistete Spende auch noch im Jahr 2018 vortragen kann, was vor allem dann ein Vorteil ist, wenn eine Spende oder Zustiftung in einem einkommensschwachen Jahr geleistet worden ist.

Zustiftungen bei einer gemeinnützigen Stiftung wie der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung sind nach Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu insgesamt 1.000.000 € vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig. Dies stellt eine große Verbesserung

gegenüber der früheren Regelung dar. Zuvor konnten solche hohen Beträge nur bei Errichtung einer Stiftung (oder bei einer Zustiftung im gleichen Jahr) steuerlich geltend gemacht werden (außerdem nur bis zu 307.000 €). Daher haben StifterInnen früher allein aus steuerlichen Gründen häufig eine neue Stiftung errichtet, anstatt sich an einer bestehenden Stiftung zu beteiligen.

Dies ist heute nicht mehr nötig. Im Fall einer Zustiftung reduziert sich für den/die StifterIn der Aufwand, der ansonsten mit der Errichtung einer eigenständigen Stiftung verbunden wäre, erheblich. Außerdem bedeutet dies nicht unbedingt den Verlust jeden Einflusses. Der/die StifterIn kann genau definieren, was mit den erwirtschafteten Erträgen geschehen soll, sofern sich diese Vorgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecksetzung bewegen.

Details der neuen Regelung erfahren Sie über Ihre/n SteuerberaterIn.

Vorschläge für ein Testament

1) Testament und Vermächtnis zu Gunsten einer Stiftung

Mein Testament

Hiermit widerrufe ich,, alle früheren Verfügungen von Todes wegen und vererbe meinen gesamten Nachlass an meinen Lebenspartner, geb. am, wohnhaft in

Für die Hannchen--Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe mit Sitz in 10595 Berlin (Postfach 12 05 22) wird ein Vermächtnis in Höhe von Euro ausgesprochen.

..... Ort, Datum, Unterschrift

2) Testament mit Stiftung als Nacherbin und Testamentsvollstreckeranordnung

Mein Testament

Ich,, widerrufe hiermit alle früheren Verfügungen von Todes wegen und setze meine Lebenspartnerin, geb. am
....., wohnhaft in zur alleinigen Erbin ein.

Meine Lebenspartnerin soll jedoch nur nichtbefreite Vorerbin sein.

Zu meiner Nacherbin bestimme ich die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe mit Sitz in 10595 Berlin (Postfach 12 05 22)

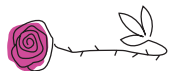
Ich ordne Testamentsvollstreckung zur Sicherung der Rechte der Nacherbin an. Zur Testamentsvollstreckerin bestimme ich Rechtsanwältin

Sollte diese das Amt nicht wahrnehmen können oder wollen, hat der/die zuständige Nachlassrichter/in beim Amtsgericht eine/n Testamentsvollstrecker/in als Ersatztestamentsvollstrecker/in zu bestimmen.

Einer/In durch die Erblasserin oder das zuständige Nachlassgericht bestimmten Testamentsvollstrecker/in steht die gesetzliche Vergütung für seine Tätigkeit zu.

.....

Ort, Datum, Unterschrift



3) Testament mit Vermächtnis für eine Stiftung, lebenslangem Nießbrauchsrecht und der Bitte um Pflichtteilsverzicht

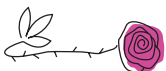
Mein Testament

Zu meinem Erben setze ich meinen Freund,
wohnhaft ein. Ersatzerben sind zu gleichen
Teilen meine Freunde wohnhaft
....., und, wohnhaft

Meine Wohnung in (Grundbuch)
vermache ich der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle
Selbsthilfe, Postfach 12 05 22, 10595 Berlin. Mein Freund
..... soll hierin ein lebenslanges Nießbrauchsrecht
erhalten mit der Auflage, sämtliche öffentlichen und privaten Lasten
der Wohnung zu tragen. Dieses Nießbrauchsrecht ist auf Verlangen
des Nießbrauchsberechtigten ins Grundbuch einzutragen. Das
Nießbrauchsrecht soll nicht gelten für eventuelle ErsatzerbInnen.

Sollte mein Vater, wohnhaft
....., zum Zeitpunkt meines Todes noch leben,
bitte ich ihn, auf sein Pflichtteil zu verzichten.

.....Ort, Datum, Unterschrift



4) Verfügung zur Totensorge

Verfügung zur Totensorge

Ich (Name, Anschrift, Geburtsdatum) verfüge für den Fall meines Todes folgendes:

Die Totensorge soll von meiner Lebenspartnerin
....., geb. am, wohnhaft in
..... wahrgenommen

werden. Die Genannte ist berechtigt, den Ort, die Art und die Ausgestaltung der Trauerfeier und der Beerdigung zu regeln sowie über die Gestaltung und Pflege meines Grabes zu bestimmen.

Von meinen Angehörigen soll die Totensorge nicht wahrgenommen werden. Ihnen steht auch kein Mitspracherecht hieran zu.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Anhang

Steuerklassen und Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	EhepartnerInnen und eingetragene LebenspartnerInnen	500.000 €
	Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder), Enkelkinder bei verstorbenem Elternteil	400.000 €
	Alle anderen EnkelInnen	200.000 €
	UrenkelInnen; Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen (sonstige Personen der Steuerklasse 1)	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden; Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehepartner	20.000 €
III	Alle übrigen Erbsinnen und Beschenkten	20.000 €

Höhe der Steuersätze in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des Vermögens

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Vomhundertatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000€	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

Diese Broschüre ist mit Hilfe mehrerer Fachleute entstanden. Besonderer Dank gebührt hierbei

- Mediator Albert Eckert (www.erbenberater.de),
- Steuerberater Wolfgang von Engelberg (www.steuer-ve.de) und
- Rechtsanwältin, Notarin und Mediatorin Barbara Kubach-Ebner (www.kubach-ebner-und-teichert.de)

vom Berliner Erbschaftsinstitut (www.erbschaftsinstitut.de) für die fachliche Beratung bei einzelnen Kapiteln.

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Die hms übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Berliner Erbschaftsinstitut

(www.erbschaftsinstitut.de)

Im Berliner Erbschaftsinstitut, einem gemeinnützigen Verein, der 2006 gegründet wurde, haben sich PraktikerInnen verschiedener Professionen, die sich mit Erbfällen beschäftigen, zusammengeschlossen. Sie eint die Überzeugung, dass die Notwendigkeit einer frühzeitigen Gestaltung des einvernehmlichen Vermögensübergangs vielen Menschen bewusster werden sollte. Als MediatorInnen, RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen, NotarInnen, WirtschaftsprüferInnen, ErbenermittlerInnen, NachlasspflegerInnen, Nachlassverwalte-

rInnen, TestamentsvollstreckerInnen wissen sie, wie viel Leid ein Erbstreit bedeuten kann. Deshalb informieren sie über alle Möglichkeiten vorsorgender Nachlassgestaltung und beziehen dabei das Erbschafts-, Erbschaftsteuer- und Betreuungsrecht ebenso ein wie die Vorsorgegestaltung durch Patienten- und Betreuungsverfügung, oder wie die frühzeitige Spenden- und Stiftungsplanung. Dabei betonen sie die Chancen des gemeinsamen Familiengesprächs bis hin zur außergerichtlichen Mediation im Streitfall.



Weiterführende Literatur

- Stiftung Warentest: „Vererben und Erben“, Berlin, 14 90 €, 7. aktualisierte Auflage 2009
- Lutz Förster: „Stiftung und Nachlass“, hrsg. vom Bundesverband deutscher Stiftungen, 10,00 €
- Finanztest Spezial Erben und vererben, März 2009, 7,50 €
- Bundesministerium der Justiz: Erben und Vererben, Stand Februar 2007, ein aktualisierter Abschnitt mit den Änderungen zum Erbschaftsteuerrecht (zum 1.1.2009) steht online zur Verfügung: http://www.bmj.bund.de/files/-/3521/Abschnitt_Erbschaftsteuer.pdf
- Sparkassen-Finanzgruppe: Erben und Vererben. Das Wichtigste über Erbschaft und Testament, 36. neu bearbeit. Auflage 2009; Erben und Vererben in steuerlicher Sicht. Das Wichtigste über die Erbschaft- und Schenkungsteuer, 29. vollst. neu bearbeit. Auflage 2009
- LSVD, Artikel Erbrecht: <http://typo3.lsvd.de/520.0.html>; Artikel Erbschaftssteuerrecht: <http://typo3.lsvd.de/523.0.html>

Falls Sie der hms etwas vererben wollen, vergessen Sie in Ihrem Testament die Adresse der hms nicht: Postfach 12 05 22, 10595 Berlin. Da nicht sicher ist, ob wir in einigen Jahren noch das gleiche Postfach haben, fügen Sie zur Sicherheit noch die Adresse der Stiftungsaufsicht hinzu: Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21, 10825 Berlin, AZ II D6 – 3416/470. Die Stiftungsaufsicht weiß stets die aktuelle Adresse der hms.

Bildnachweis:

Dr. Stefan Schlesinger, Frankfurt am Main (S. 5) | Initiative Mahnmal Homosexuellenverfolgung e.V., Frankfurt am Main, IMH, Axel Schneider (S. 15) | Günter Bihn, Frankfurt am Main (S. 19) | Porträt von Karl Heinrich Ulrichs (S. 22), zuerst erschienen in: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 1899, S. 35 | Fotolia.com: © Stefan Balk (S. 13) © bilderbox (S. 16) © Doreen Salcher (S. 17)

Herausgeberin:

Hannchen-Mehrzweck-Stiftung
Postfach 12 05 22
10595 Berlin

Vorstand@hms-stifung.de
www.hms-stifung.de

Bankverbindung:
GLS Frankfurt,
BLZ:430 609 67, Konto: 8010529000
IBAN-Code:
DE 39 4306 0967 8010 5290 00
BIC-Code: GENODEMIGLS

